

ABWÄGUNGSTABELLE ZUR ZWISCHENABWÄGUNG

vom 20.08.2018

zu den eingegangenen Anregungen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

**frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
mit Schreiben vom 26.04.2018, Frist bis 01.06.2018**

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

**und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
vom 27.04.2018 bis 01.06.2018**

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

„STADTBÜCHEREI BEUTELSBACH“, Vorentwurf vom 18.04.2018

der Stadt Weinstadt

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
1.1.	Kämmerei – Steueramt - Erschließungsbeiträge	14.05.2018
1.2	Liegenschaftsamt	
1.3	Amt für öffentliche Ordnung - Straßenverkehrsbehörde	
1.4	Amt für öffentliche Ordnung - Feuerwehr Stadt Weinstadt	
1.5	Personal-, Sport- und Bäderamt	30.04.2018
1.6	Amt für Familie, Bildung und Soziales	
1.7	Baurechtsamt	
1.8	Tiefbauamt der Stadt Weinstadt	
1.9	Stadtwerke Weinstadt	14.05.2018
1.10	Stadtentwässerung Weinstadt	
2	Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Baurecht und Strukturentwicklung	22.05.2018
3.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Höhere Raumordnungsbehörde	25.05.2018
3.2	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	01.06.2018
3.3	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg	23.05.2018
4	Verband Region Stuttgart	11.05.2018
5	Planungsverband Unteres Remstal - Geschäftsstelle in Waiblingen	29.05.2018
6	Rettungsleitstelle Rems-Murr - (zuständig auch für Feuerwehr, DRK Weinstadt)	
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft - Rems-Murr-Kreis mbH	
8	Zweckverband Landeswasserversorgung	26.04.2018
9	Zweckverband Wasserversorgung NOW - Nordostwürttemberg	15.05.2018
10	Ehrenamtl. Denkmalpfleger	
11	Polizeipräsidium Aalen – Sachbereich Verkehr	14.05.2018
12	Verkehrs- und Tarifverbund – Stuttgart GmbH (VVS)	
13	Handwerkskammer Stuttgart	02.05.2018
14	I H K – Bezirkskammer Rems-Murr	25.05.2018
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts -Hauptstelle Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben-Träger öffentlicher Belange, Nebenstelle Düsseldorf	
16	Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung	14.05.2015

Nr.	Name	Schreiben vom
17	amprion	03.05.2018
18	Deutsche Telekom AG, T-Com - Technische Infrastruktur	
19	E-Plus Mobilfunk GmbH	25.05.2018
20	Netze BW GmbH - Region Alb-Neckar	
21	Süwag Netzservice GmbH - Netzplanung/ Baukoordination	11.05.2018
22	TransnetBW GmbH - Anlagenmanagement	23.05.2018
23	Unitymedia BW GmbH	04.05.2018
24	Gemeinde Aichwald	
25	Gemeinde Baltmannsweiler	15.05.2018
26	Gemeinde Remshalden	
27	Gemeinde Winterbach	04.05.2018
28	Gemeinde Korb	26.04.2018
29	Stadt Waiblingen	
30	Stadt Kernen im Remstal	

Folgende Verbände / Vereine wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gesondert informiert:

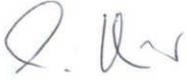
Nr.	Name	Schreiben vom
31	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	
32	Naturschutzbund Deutschland LV Baden Württemberg e.V. (NABU)	
33	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	22.05.2018

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name	Schreiben vom
Ö1		16.05.2018
Ö2		29.05.2018

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1.1	<p>Von: Beyer, Harry <h.beyer@Weinstadt.de> Gesendet: Montag, 14. Mai 2018 13:59 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: Altena, Ralf Betreff: AW: TÖB, BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>da der Bebauungsplanentwurf nun konkret eine Geschoßflächenzahl von 2,4 enthält, kann ich die weitergehende Aussage treffen, dass in dem Gebiet noch Abwasserbeiträge und Wasserversorgungsbeiträge nachzuveranlagen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen H. Beyer</p> <p>Stadtverwaltung Weinstadt Finanzverwaltung, Steueramt Beutelsbach, Poststraße 15/1</p> <p>71384 Weinstadt Telefon 07151/693-244 Telefax 07151/693-277 E-Mail h.beyer@weinstadt.de</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1.5	<p>Von: Preget, Karl-Heinz <k.preget@Weinstadt.de> Gesendet: Montag, 30. April 2018 12:23 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: TÖB, BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>seitens des Personal-, Sport- und Bäderamts der Stadt Weinstadt bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf „Stadtbücherei Beutelsbach“ keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Karl-Heinz Preget</p> <p>Stadtverwaltung Weinstadt Leiter des Personal-, Sport- und Bäderamts Beutelsbach, Marktplatz 1 71384 Weinstadt Telefon 07151/693-218 Telefax 07151/693-290 E-Mail k.preget@weinstadt.de</p>	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1.9	<div style="text-align: center;">   </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>Stadtwerke Weinstadt · Schorndorfer Straße 22 · 71384 Weinstadt</small></p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen unsere Zeichen mei-kn</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Stadtbücherei Beutelsbach“, Stadt Weinstadt Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scooping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die konzeptionelle Gestaltung zum vorliegenden Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände. Die Absicherung der Versorgung der baulichen Gebäude ist über die vorhandenen Leitungssysteme möglich. Die Leitungssysteme sind teilweise sanierungsbedürftig. Bei Eingriffen der Umgestaltung der Verkehrsflächen sind Maßnahmen unsererseits erforderlich.</p> <p>Zur Sicherung der Löschwasserversorgung im Plangebiet ist eine Bereitstellung von ca.96 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich.</p> <p>Wir bitten Sie uns in den weiteren Entscheidungsprozess zu integrieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Thomas Meier</p> </div> <div style="width: 45%;">  <p><i>Energie. Für unsere Zukunft</i></p> <p>Schorndorfer Str. 22 71384 Weinstadt</p> <p>Es schreibt Ihnen Herr Knochen</p> <p>Tel. 07151 20535-861 Fax 07151 20535-871 Mail f.knochen@stadtwerke-weinstadt.de</p> <p>Datum 14. Mai 2018</p> </div> </div>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zu den Leitungssystemen und zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	<div style="text-align: center;">  <p>REMS-MURR-KREIS</p> </div> <p><small>Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Amt 30 - Postfach 1413 - 71328 Waiblingen</small></p> <p>Baurechtsamt</p> <p>Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 Waiblingen</p> <p>Auskunft erteilt Herr Ruppert Telefon 07151 501-2340 Telefax 07151 501-2482 m.ruppert@remm-murr-kreis.de</p> <p>Zimmer 316</p> <p>Unser Zeichen 30-Baupl18/036-27</p> <p>Ihre Nachricht vom/Zeichen 25.04.2018 / CS</p> <p>Datum 22.05.2018</p> <p>Telefon 07151 501-0</p> <p>Allgemeine Sprechzeiten Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr</p> <p>Bankverbindung Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37 BIC SOLADES1WBN</p> <p>VVS-Anschluss Bushaltestelle Bahnhof</p> <p>Internet www.rems-murr-kreis.de</p>  <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Stadtbücherei Beutelsbach" Fristablauf für die Stellungnahme am: 01.06.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurde das Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Vorentwurf des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zulässig. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Vorschriften für geschützte Tierarten sind grundsätzlich zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG). Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Höhlenbäume, Fledermausquartiere etc.) beeinträchtigt werden bzw. Tiere getötet oder erheblich gestört werden.</p>	<p>Amt für Umweltschutz Zu Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden als Hinweis in den Textteil aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 2	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Auch wenn die Übersichtsbegehung keine Vorkommen und Lebensstätten von Fledermaus- und Vogelarten ergab, empfiehlt es sich kurz vor der Durchführung der Abbrucharbeiten diese Feststellung erneut bei einer Begehung optisch zu überprüfen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche Baumrodungen innerorts zwar ganzjährig zulässig sind, dies jedoch nicht für andere Gehölze wie Sträucher in der Vegetationsperiode von 1. März bis 30. September gilt. Grundsätzlich sollten daher Abbrucharbeiten sowie Gehölzrodungen vorzugsweise im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Es wird darum gebeten, die Hinweise im Textteil des Bebauungsplans entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die Auswirkungen des Verkehrslärmes auf das Plangebiet sowie des Anlagenlärmes aus dem Plangebiet auf die Nachbarschaft (hier: Tiefgaragenzufahrt) wurde von der Ingenieurgesellschaft Gerlinger und Merkle ermittelt (Auftrags-Nr. 17.254/22). Auf diese Untersuchung bezieht sich die textliche Festsetzung, in der Anforderungen an den Schutz vor Straßenlärm gestellt wird. Gegen dieses Vorgehen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die schalltechnische Untersuchung enthält keine Darstellung der Lärmpegelbereiche, sondern der resultierenden Außenlärmpegel (vgl. S 27ff).</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden als Hinweis in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Zu Immissionsschutz</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Textteil entsprechend geändert.</p> <p>Zu Grundwasserschutz</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu Bodenschutz</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu Altlasten und Schadensfälle</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu Gewässerbewirtschaftung</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 2</p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg liegt der Planbereich fast vollständig im Überschwemmungsgebiet des Schweizerbaches und wird z.T. bereits bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis (HQ10) überschwemmt (vgl. Auszug HWGK). Entsprechend § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. <p>Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.</p> <p>Die Überschwemmungsverhältnisse wurden in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ziffer 7.2) behandelt. Allerdings wurde die Stellungnahme des Ing.-Büros Zink vom 04.04.2018 den Unterlagen zur Anhörung nicht beigefügt. Zudem ist das Überschwemmungsgebiet im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Ruppert</p> <p>Anlagen</p> <div style="border: 1px solid gray; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Von: Ruppert, Martin <M.Ruppert@Rems-Murr-Kreis.de> Gesendet: Mi 06.06.2018 11:44 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: Betreff: AW: BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Ergänzung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Stellungnahme des Ing.- Büros Zink vom 04.04.2018.</p> <p>Es war nun doch möglich die Sache kurzfristig zu klären.</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 22.05.2018 „Hochwasserschutz und Wasserbau“ erwähnte Nichtvorlage der Stellungnahme des Ing.- Büros Zink vom 04.04.2018 ist durch o.g. Zusendung erledigt.</p> <p>Ansonsten gilt die Fachstellungnahme „Hochwasserschutz und Wasserbau“ weiterhin.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Martin Ruppert</p> </div>	<p>Zu Hochwasserschutz und Wasserbau</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und werden zusätzlich in die Hinweise des Textteils aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Ing.-Büros Zink vom 04.04.2018, die gleichlautend mit den Ausführungen der Begründung ist, wurde dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis nachträglich zugesandt. Laut Mail von Herrn Ruppert vom 06.06.2018 (siehe nebenstehend) hat sich die erwähnte Nichtvorlage durch die Zusendung der Stellungnahme des Ing.-Büros Zink an das Landratsamt Rems-Murr-Kreis erledigt.</p> <p><u>Zu Überschwemmungsverhältnisse:</u></p> <p>Die rechtlich verbindlichen Überschwemmungsgebiete (HQ100) werden im zeichnerischen Teil nachrichtlich dargestellt und unter den Hinweisen im Textteil aufgenommen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2		<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3.1	<p>Von: Drung, Andreas (RPS) Gesendet: Freitag, 25. Mai 2018 09:04:04 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Bebauungsplan "Stadtbücherei Beutelsbach", Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Frau Yvonne Zweschper Tel. 0711/904-14210 Yvonne.Zweschper@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Andreas Drung</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70569 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 / 904 - 12132 Telefax: 0711 / 904 - 12190 E-Mail: andreas.drung@rps.bwl.de Internet: www.rp-stuttgart.de</p> <p>Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu Raumordnung</p> <p>Bei der Erstellung des Bebauungsplans wurden die genannten Punkte ausreichend gewürdigt und in der Begründung ausgeführt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart erhält nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Mehrfertigung der Planunterlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bereits berücksichtigt</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
3.2	<p>Gemeinde: Weinstadt-Beutelsbach Planbezeichnung: B-Plan „Stadtbücherei Beutelsbach“</p> <p style="text-align: right;">Datum: 1.6.2018</p> <p style="text-align: center;"><u>Stellungnahme Abteilung 8</u></p> <p>Von o.g. Verfahren sind Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u></p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans "Stadtbücherei Beutelsbach" liegt innerhalb des archäologischen Prüffalls „Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortskern Beutelsbach“. Somit sind Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit berührt. Innerhalb der verzeichneten Gebiete sind grundsätzlich Bodenerkundungen zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Besiedlungsgeschichte und Sachkultur/ Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG zu erwarten, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die weitere Beteiligung an den noch anstehenden Abbruchverfahren sowie Neubau- und Neugestaltungsvorhaben mit Unterkellerungen/ Bodeneingriffen insbesondere Tiefgarage erforderlich. Im Einzelfall kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (z.B. Tiefgaragen, Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) in einem Plan ersichtlich werden.</p> <p>Geplante Maßnahmen sollten deshalb frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Dorothee Brenner (dorothee.brenner@rps.bwl.de; Tel. 0711/90445242) eingereicht werden. Wir weisen darauf hin, dass nach Prüfung dieser Unterlagen Sondagen zur Voruntersuchung und bauhistorische Untersuchungen und Dokumentationen des Kellerbestands sowie im Anschluss gegebenenfalls Grabungen zur sachgerechten Dokumentation und Bergung archäologischer Relikte notwendig werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass archäologische Rettungsgrabungen gegebenenfalls mehrere Monate in Anspruch nehmen können und sämtliche archäologischen und Dokumentationsmaßnahmen vom Bauherrn oder Investor als Veranlasser zu finanzieren sind.</p> <p>Fernerhin wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 86 – Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen</p> <p>Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme in die Planung wird gebeten.</p>	<p>Die zusätzlichen Erkenntnisse werden im Textteil unter den Hinweisen ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3.3.	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 23.05.2018 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 18-03934</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Stadtbücherei Beutelsbach", Stadt Weinstadt, Stadtteil Beutelsbach, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden)</p> <p>Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben Az. CS vom 25.04.2018 mit E-Mail vom 26.04.2018</p> <p>Anhörungsfrist 01.06.2018</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Zu 1 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2 Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ZU 3.3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 18-03934 vom 23.05.18 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Zu 3</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die nebenstehenden geotechnischen Ausführungen werden im Textteil als Hinweis ergänzt.</p> <p>Boden</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

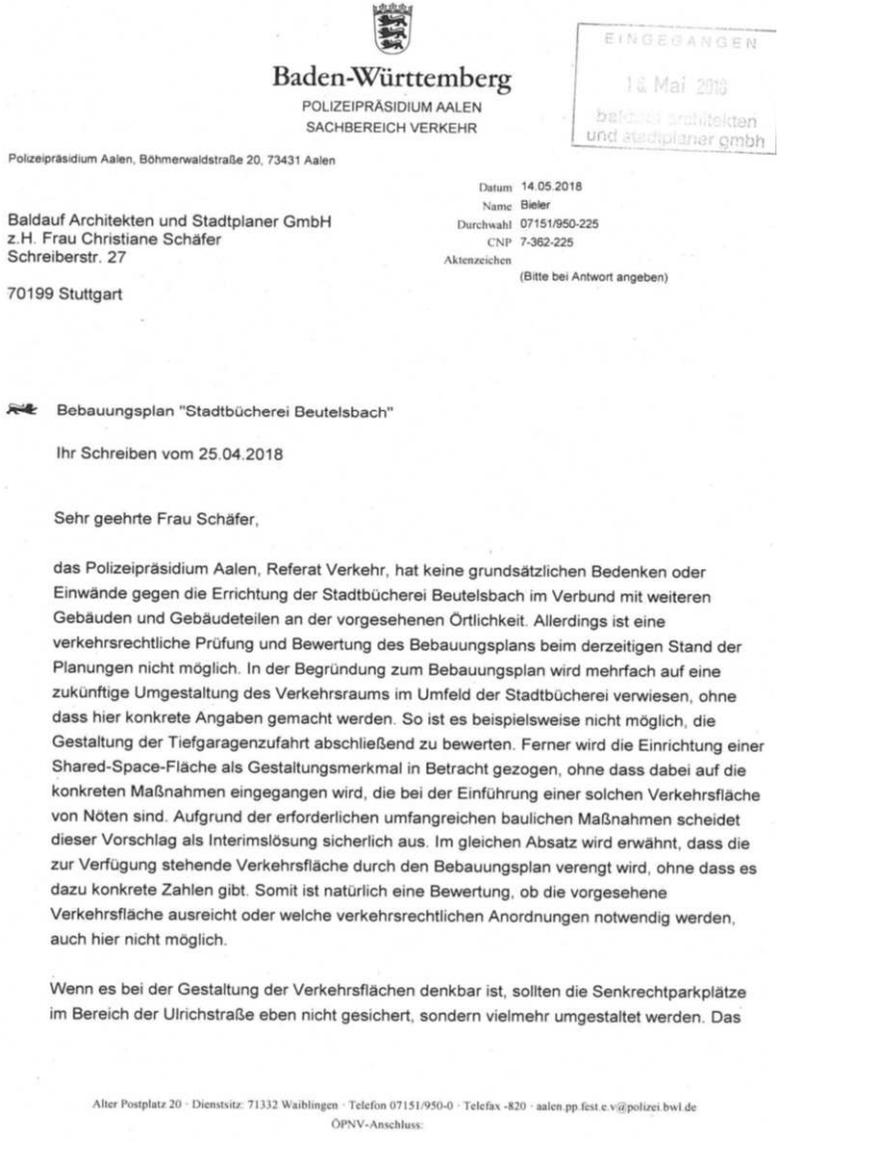
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ZU 3.3</p>	<p>LGRB Az. 2511 // 18-03934 vom 23.05.18 Seite 3</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen</p> <p>Grundwasser</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen</p> <p>Bergbau</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut der angegebenen Homepage keine Geotope.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p>Von: Trovato Rosaria <trovato@region-stuttgart.org> im Auftrag von Planung <planung@region-stuttgart.org></p> <p>Gesendet: Freitag, 11. Mai 2018 15:35</p> <p>An: Schäfer, Christiane (BAG)</p> <p>Betreff: Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Stadtbücherei Beutelsbach" in Weinstadt-Beutelsbach</p> <p>Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Stadtbücherei Beutelsbach" in Weinstadt-Beutelsbach, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihre E-Mail vom 26.04.2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato</p> <p>Verband Region Stuttgart Referentin für Bauleitplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart</p>	<p>Kenntnisnahme, dass der Planung keine regionalplanerische Ziele entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<p>Planungsverband Unteres Remstal</p>   <p>Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach</p> <hr/> <p>Stadt Weinstadt Marktplatz 1 71384 Weinstadt-Beutelsbach</p> <p>Planungsverband Unteres Remstal Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle in Fellbach Marktplatz 1 (Rathaus), 70734 Fellbach Telefon 0711/5851-243, 5851-0 Telefax 0711/5851-495</p> <p>Es schreibt Ihnen Frau Rebekka Kohnle Telefon 0711/5851-243 Telefax 0711/5851-495 planungsverband@fellbach.de</p> <p>29.05.2018</p> <p>Bebauungsplanverfahren Stadtbücherei Beutelsbach Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir möchten uns bei Ihnen für die Beteiligung im o. g. Verfahren mit Schreiben vom 4/25/2018 bedanken und können Ihnen mitteilen, dass aus Sicht des Planungsverbands Unteres Remstal keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Rebekka Kohnle Geschäftsstelle Planungsverband Unteres Remstal</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
8	<p>Von: Schöchlin, Martin <Schoechlin.M@lw-online.de> Gesendet: Donnerstag, 26. April 2018 14:32 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: TÖB, BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Unser Zeichen: K2/6811/Schö. -----</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martin Schöchlin Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften stv. Abteilungsleiter Schützenstraße 4 70182 Stuttgart</p> <p>Tel.: +49 (711) 2175-1233 Fax: +49 (711) 2175-491233 E-Mail: Schoechlin.M@lw-online.de Internet: www.lw-online.de</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung								
9	<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  </div> <p>NOW - Postfach 1155 - 74551 Crailsheim</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Blaufelder Straße 23 74564 Crailsheim</p> <p style="text-align: right;">Telefon 07951.481-0 Telefax 07951.481-40</p> <p style="text-align: right;">info@now-wasser.de www.now-wasser.de</p> <p style="text-align: right;">Steuer-Nr. 57073-01811 Finanzamt Crailsheim</p> <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 20px;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen, Nachricht</td> <td style="width: 25%;">Unser Zeichen, Abteilung</td> <td style="width: 25%;">Durchwahl, eMail</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>25.04.18 CS</td> <td>674.2, IK/TPA</td> <td>07951/481-765 i.kranke@now-wasser.de</td> <td>15.05.2018</td> </tr> </table> <p>Stellungnahme der NOW Bebauungsplan „Stadtbücherei Beutelsbach“, Stadt Weinstadt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Schreiben vom 25.04.2018 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum Bebauungsplan „Stadtbücherei Beutelsbach“ der Stadt Weinstadt, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>I. Kranke</i></p> <p>Isabelle Kranke (M.Sc. Geowissenschaften)</p>	Ihr Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen, Abteilung	Durchwahl, eMail	Datum	25.04.18 CS	674.2, IK/TPA	07951/481-765 i.kranke@now-wasser.de	15.05.2018	<p>Kenntnisnahme, dass die Belange der NOW nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Ihr Zeichen, Nachricht	Unser Zeichen, Abteilung	Durchwahl, eMail	Datum								
25.04.18 CS	674.2, IK/TPA	07951/481-765 i.kranke@now-wasser.de	15.05.2018								

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	 <p>Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN SACHBEREICH VERKEHR</p> <p>Polizeipräsidium Aalen, Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen</p> <p>Datum 14.05.2018 Name Bieler Durchwahl 07151/950-225 CNP 7-362-225 Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH z.H. Frau Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p>Bebauungsplan "Stadtbücherei Beutelsbach"</p> <p>Ihr Schreiben vom 25.04.2018</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>das Polizeipräsidium Aalen, Referat Verkehr, hat keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände gegen die Errichtung der Stadtbücherei Beutelsbach im Verbund mit weiteren Gebäuden und Gebäudeteilen an der vorgesehenen Örtlichkeit. Allerdings ist eine verkehrsrechtliche Prüfung und Bewertung des Bebauungsplans beim derzeitigen Stand der Planungen nicht möglich. In der Begründung zum Bebauungsplan wird mehrfach auf eine zukünftige Umgestaltung des Verkehrsraums im Umfeld der Stadtbücherei verwiesen, ohne dass hier konkrete Angaben gemacht werden. So ist es beispielsweise nicht möglich, die Gestaltung der Tiefgaragenzufahrt abschließend zu bewerten. Ferner wird die Einrichtung einer Shared-Space-Fläche als Gestaltungsmerkmal in Betracht gezogen, ohne dass dabei auf die konkreten Maßnahmen eingegangen wird, die bei der Einführung einer solchen Verkehrsfläche von Nöten sind. Aufgrund der erforderlichen umfangreichen baulichen Maßnahmen scheidet dieser Vorschlag als Interimslösung sicherlich aus. Im gleichen Absatz wird erwähnt, dass die zur Verfügung stehende Verkehrsfläche durch den Bebauungsplan verengt wird, ohne dass es dazu konkrete Zahlen gibt. Somit ist natürlich eine Bewertung, ob die vorgesehene Verkehrsfläche ausreicht oder welche verkehrsrechtlichen Anordnungen notwendig werden, auch hier nicht möglich.</p> <p>Wenn es bei der Gestaltung der Verkehrsflächen denkbar ist, sollten die Senkrechtparkplätze im Bereich der Ulrichstraße eben nicht gesichert, sondern vielmehr umgestaltet werden. Das</p> <p>Alter Postplatz 20 · Dienstsitz: 71332 Waiblingen · Telefon 07151/950-0 · Telefax -820 · aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de OPNV-Anschluss:</p>	<p>Kennntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände gegen die Errichtung vorliegen.</p> <p>Die Umgestaltung des Straßenraumes außerhalb des Geltungsbereiches ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens, hier wird von der bestehenden Straßensituation ausgegangen. Die Anpassung und technische Planung des sich im Planbereich befindlichen Gehwegs sowie der Tiefgaragenein-/ausfahrt an die Erschließungsstraße ist im Rahmen der Erschließungsplanung/des Genehmigungsverfahrens zu vertiefen.</p> <p>Im Kreuzungsbereich Markstraße / Ulrichstraße wird durch die neue Gebäudeplanung die Straßenfläche der Markstraße verengt. Auch dieser Bereich soll im Rahmen der Umgestaltung der Verkehrsflächen überplant werden. Hierzu fand am 10.08.2018 ein Besprechungstermin mit unter anderem der Stadt Weinstadt, dem Tiefbauamt, dem Ordnungsamt, der Polizei und einem Verkehrsplaner statt. Zur Vorbereitung des Termins wurden mehrere Varianten der Verkehrsführung, unter Berücksichtigung des Bebauungsplanvorentwurfes „Stadtbücherei Beutelsbach“ vom 18.04.2018, erarbeitet, die an dem Besprechungstermin eingehend diskutiert wurden. Nach Rücksprache mit der Polizei, kann dies auch getrennt vom Bebauungsplanverfahren final abgestimmt werden.</p> <p>Eine ausreichende Anbindung, der als Einbahnstraße gekennzeichneten Marktstraße, an die Ulrichstraße wird dabei berücksichtigt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme, keine Änderung erforderlich</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	<p>Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Gesendet: Mittwoch, 2. Mai 2018 10:38 An: Schäfer, Christiane (BAG) Cc: 'info@kh-rems-murr.de' Betreff: AW: TÖB, BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Guten Tag Frau Schäfer,</p> <p>wir begrüßen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und haben hierzu keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p>	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
14	<div data-bbox="185 352 595 427">  </div> <div data-bbox="725 352 972 443">  </div> <div data-bbox="185 507 582 603"> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Christiane Schäfer Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> </div> <div data-bbox="808 486 1059 643"> <p>Bezirkskammer Rems-Murr der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Kappelbergstraße 1 71332 Waiblingen Telefon +49(0)7151.95969-0 Telefax +49(0)7151.95969-8726 info.wn@stuttgart.ihk.de www.stuttgart.ihk.de</p> </div> <div data-bbox="808 673 1039 727"> <p>matthias.fuehrich@stuttgart.ihk.de Telefon +49(0)7151.95969-8746 Telefax +49(0)7151.95969-8726</p> </div> <div data-bbox="808 740 1016 761"> <p>Ihr Schreiben vom: 26.04.2018</p> </div> <div data-bbox="808 790 981 810"> <p>Waiblingen, 25. Mai 2018</p> </div> <div data-bbox="185 908 920 1005"> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Stadtbücherei Beutelsbach“, Stadt Weinstadt Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß §4 Abs.1 BauGB</p> </div> <div data-bbox="185 1048 441 1075"> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> </div> <div data-bbox="185 1098 909 1147"> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.04.2018 und möchten Ihnen mitteilen, dass wir die Planungsunterlagen durchgesehen haben.</p> </div> <div data-bbox="185 1166 925 1216"> <p>Gegen die Bebauungsplanänderung sowie die örtlichen Bauvorschriften bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken.</p> </div> <div data-bbox="185 1236 698 1264"> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> </div> <div data-bbox="185 1283 412 1308"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="210 1329 497 1401">  </div> <div data-bbox="185 1399 582 1449"> <p>Referat Recht und Sachverständigenwesen i. A. Ass. jur. Matthias Führich</p> </div>	<p data-bbox="1070 1173 1659 1201">Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p data-bbox="1917 1173 2114 1201">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
16	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg VERMÖGEN UND BAU AMT LUDWIGSBURG</p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Postfach 9 43 · 71609 Ludwigsburg</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;"> <p>Ludwigsburg, 14.05.2018 Name: Frau Söll Durchwahl: 07141 9911-145 AktENZEICHEN: 4710 WN Weinstadt <small>(Bitte bei Antwort angeben)</small></p> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>Bebauungsplanentwurf „ Stadtbücherei Beutelsbach“ Weinstadt Ihre E-Mail vom 26.04.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg, erhebt namens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Einwendungen oder Veränderungswünsche beim Bebauungsplanentwurf „Stadtbücherei Beutelsbach “ in Weinstadt.</p> <p>Landeseigene Interessen und Planungen sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center;">  (Söll) </div> </div>	<div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;"> <p>EINGEDRUCKT</p> <p>15. Mai 2018</p> <p>baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 100px;">Kenntnisnahme, dass keine Einwendungen bestehen.</p>	<p style="text-align: center; margin-top: 100px;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
17	<p>Von: Bennor, Angelina <angelina.bennor@amprion.net> Gesendet: Donnerstag, 3. Mai 2018 11:29 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 119155, Stadt Weinstadt - Bebauungsplan "Stadtbücherei Beutelsbach"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Angelina Bennor Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Höchstspannungsleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen und keine geplant sind.</p> <p>Die Planungen wurden mit den zuständigen Unternehmen bezüglich weiterer Versorgungsleitungen abgestimmt, bzw. die Unternehmen wurden beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
19	<p>Von: O2-MW-BIMSCHG Gesendet: Freitag, 25. Mai 2018 12:13:49 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Stadtbücherei Beutelsbach</p> <p></p> <p>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</p> <p>IHR SCHREIBEN VOM: 25.04.2018</p> <p>IHR ZEICHEN: Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Stadtbücherei Beutelsbach“, Stadt Weinstadt Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind. Die nächstgelegene Richtfunkstrecke befindet sich in einem ausreichenden Abstand zum Bauvorhaben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely</p> <p>i.A. Michael Rösch Behördenengineering Request Management</p> <p>Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03: - Montag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr - Mittwoch bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com</p> <p>Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p> <p>Die E-Plus Service GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf ist ein Mitglied der Telefónica Deutschland Gruppe</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Belange zu erwarten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
21	<p>Meine Kraft vor Ort</p> <div data-bbox="461 357 712 513" style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">EINGEGANGEN</p> <p style="text-align: center;">23. Mai 2018</p> <p style="text-align: center;">baldaufarchitekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <div data-bbox="862 363 1055 434" style="font-size: 24px; font-weight: bold; margin: 10px auto;">  </div> <p>Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden: Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim</p> <p style="text-align: right;">Ansprechpartner: Klaus Kuderer T: 07144 266-168 F: 07144 266- 106 E: klaus.kuderer@syna.de</p> <p>Pleidelsheim, 11. Mai 2018</p> <p>Bebauungsplan „Stadtbücherei Beutelsbach“, Stadt Weinstadt Ihr E- Mail vom 26.04.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p> <p>Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Syna GmbH <i>K. A. Kuderer</i></p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
22	<p>Von: Schäfer, Christiane (BAG) Gesendet: Mittwoch, 23. Mai 2018 13:48 An: Salzsieder, Sabrina Betreff: WG: Stellungnahme: TÖB, BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <hr/> <p>Von: BAULEITPLANUNG TRANSNETBW Gesendet: Mittwoch, 23. Mai 2018 13:24:07 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: Stellungnahme: TÖB, BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Stadtbücherei Beutelsbach“, Stadt Weinstadt Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß §4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Von dem räumlichen Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind die Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße / Kind Regards</p> <p>i. A. Biljana Bokan Dipl.- Ing. Bauingenieurwesen Genehmigungen/Bauleitplanung</p> <p>TransnetBW GmbH T +49 711 21858-3367 Vordernbergstr. 6 / F +49 711 21858-4451 Heilbronner Str. 35 M +49 170 8416616 70191 Stuttgart bauleitplanung@transnetbw.de www.transnetbw.de</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

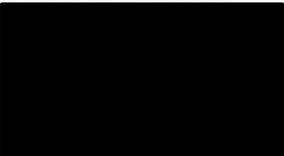
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
23	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p>Baldauf architekten und stadtplaner gmbh Frau Dipl.-Ing. Christiane Schäfer Schreiberstrasse 27 70199 Stuttgart</p> <p>Bearbeiter(in): Herr Kiewning Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 305302</p> <p>Datum 04.05.2018</p> <p>Seite 1/1</p> <p>BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p>	<p>Kenntnisnahme, dass Versorgungsleitungen der Unitymedia BW GmbH im Planbereich liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

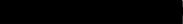
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
25	<p>Von: Rath, Bernd <B.Rath@baltmannsweiler.de> Gesendet: Dienstag, 15. Mai 2018 22:20 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: WG: TÖB, BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>das im Betreff näher bezeichnete Bebauungsplanverfahren haben wir in unserer heutigen Sitzung des Technischen Ausschusses behandelt.</p> <p>Das Gremium hat beschlossen, dass die Gemeinde Baltmannsweiler zu Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Stadtbücherei Beutelsbach“ der Stadt Weinstadt keine Anregungen vorbringt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bernd Rath Hauptamt</p>  <p>Gemeindeverwaltung Marktplatz 1 73666 Baltmannsweiler</p>	<p>Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Baltmannsweiler keine Anregungen vorbringt</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

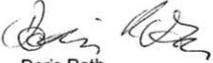
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
27	<p>Von: Rainer Blessing <R.Blessing@winterbach.de> Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 14:54 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: TÖB, BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Müller darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Winterbach zu diesem Bebauungsplanentwurf keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>Rainer Blessing</i> Leiter Bauamt</p>  	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
28	<p>Von: Kandler@Korb.de Gesendet: Donnerstag, 26. April 2018 15:24 An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: AW: TÖB, BP Stadtbücherei Beutelsbach, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplans „Stadtbücherei Beutelsbach“ in Weinstadt.</p> <p>Von der Gemeinde Korb werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Kandler</p> <hr/> <p>Gemeinde Korb - Bauamt - J.-F.-Weishaar-Str. 7-9 71404 Korb Tel.: 07151/9334-46 Fax: 07151/9334-43 E-Mail: kandler@korb.de Internet: www.korb.de</p>	<p>Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
33	<p>Von: Robert Auersperg Gesendet: Dienstag, 22. Mai 2018 10:50:31 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien An: Schäfer, Christiane (BAG) Betreff: BP "Stadtbücherei Beutelsbach", Stadt Weinstadt, frühzeitige Beteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Schäfer, vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Naturschutzrechtliche Belange werden durch den B-Plan nicht berührt. Einwände werden deshalb nicht vorgetragen. Über den Fortgang des Verfahrens bitten wir Sie auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Robert Auersperg Sprecher des LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis Ziegeleistrasse 28, 71384 Weinstadt Fon 07151/66954 Mobil 0176/70550017 Mail Robert.Auersperg@lnv-bw.de <i>Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) ist Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§51 Naturschutzgesetz). In ihm sind 33 Vereine mit ca. 540.000 Mitgliedern organisiert</i></p>	<p>Kenntnisnahme, dass die naturschutzrechtlichen Belange nicht durch den B-Plan berührt werden und keine Einwände vorgetragen werden.</p> <p>Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö1</p>	<p>Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Beweissicherungsverfahren durch einen vereidigten Sachverständigen durchzuführen. In diesem Zuge sind auch Messmarken an unserem Gebäude anzubringen damit Setzungen überwacht werden können.</p> <p>Im EG der geplanten Gebäude sind Läden bzw. Gastronomie vorgesehen. Wo bitte befinden sich hierfür die erforderlichen Parkplätze?</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p><u>Thema Erschütterung:</u></p> <p>Die Sicherung der Baugrube ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.. Auf die bei der Tiefgründung zu klärenden und zu beachtenden Punkte wird in der orientierenden Erkundung des Büros SUG Strategie, Umwelt und Geologie vom 28.07.2017 im Kapitel 7.4 hingewiesen. Diese ist Anlage des Bebauungsplans.</p> <p><u>Thema Beweissicherung</u></p> <p>Die Notwendigkeit eines Beweissicherungsverfahrens wird unter Hinweise C 7 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Bauherr verpflichtet sich dazu, vor Beginn der Baumaßnahme durch einen vereidigten Sachverständigen ein Beweissicherungsverfahren an den umliegenden Gebäuden durchzuführen, sofern sich die umliegenden Gebäude im Einflussbereich von bautechnischen Maßnahmen befinden.</p> <p><u>Thema Stellplätze</u></p> <p>Die Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze wird in Bezug auf die gewerblich genutzten Flächen nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (kurz: VwV Stellplätze) ermittelt. Zusätzlich zur Bücherei wird für die EG-Flächen derzeit von einer Nutzung durch Verkaufsstätten / Läden ausgegangen. Die baurechtlich notwendigen Stellplätze werden auf dem Grundstück hergestellt und können sich auch in der Tiefgarage befinden.</p> <p>Informativ: Die VwV Stellplätze unterscheidet nicht zwischen Stellplätze für Mitarbeiter oder Kunden. Wie diese dann letztendlich genutzt werden ist Sache des Endnutzers.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung durch Aufnahme unter Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Ö2</p>	<div style="text-align: center;">   </div> <p>Stadtplanungsamt Weinstadt z.Hd. von Herrn Schlegel 71384 Weinstadt</p> <p style="text-align: right;">Weinstadt, den 29. Mai 2018</p> <p>Bebauungsplan „Stadtbücherei Beutelsbach“</p> <p>Sehr geehrter Herr Schlegel!</p> <p>1.  erhebe ich gegen den oben genannten Bebauungsplan-Vorentwurf vom 18.04.2018 wie folgt Einspruch:</p> <p>Im Textteil „Begründung“ ist unter A 4 vermerkt, dass zu Gunsten  Flurstücks 137 im Flurstück 141/2 eine Überfahrtsbaulast eingetragen ist. Diese Baulast soll nun damit umgangen werden, dass eine Bebauung ab einer lichten Höhe von 2,50 m über Straßenniveau zugelassen werden soll.</p> <p>Gegen diese Bebauung ab einer lichten Höhe von 2,50 m über Straßenniveau erhebe ich Einspruch und zwar aus folgendem Grund: Die beiden letzten Stellplätze (im Baugesuch vom 15.12.1982 mit der Nummer 1 + 2 bezeichnet) können dann mit keinem überhöhten Fahrzeug z.B. Wohnmobil, Kleinlastwagen oder PKW mit Fahrrädern auf dem Dachträger befahren werden. Die Stellplätze würden erheblich an Nutzungswert verlieren.</p> <p>2. Außerdem beantragen ich hiermit ein Beweissicherungsverfahren  Gebäude Buhlstraße 42 und zwar mit folgenden Begründungen:</p>	<p>1.</p> <p>Um die Zufahrt für höhere Fahrzeuge weiterhin zu ermöglichen, wird im Einvernehmen mit den Einwendern eine Überbauung erst ab einer lichten Höhe von 3,25 m über 234,62 müNN zugelassen.</p> <p>Die Anregung wird somit berücksichtigt.</p> <p>2.</p> <p><u>Thema Beweissicherung</u></p> <p>Die Notwendigkeit eines Beweissicherungsverfahrens wird unter Hinweise C 7 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Bauherr verpflichtet sich dazu, vor Beginn der Baumaßnahme durch einen vereidigten Sachverständigen ein Beweissicherungsverfahren an den umliegenden Gebäuden durchzuführen, sofern sich die umliegenden Gebäude im Einflussbereich von bautechnischen Maßnahmen befinden.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung , Ergänzung in Hinweise zum Textteil</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu Ö2</p>	<p>Da eine Tiefgarage gebaut werden soll, muss ich damit rechnen, dass das Grundwasser abgesenkt wird und es dadurch [redacted] zu Rissbildungen oder schlimmstenfalls zu Gebäudeabsenkungen kommen kann.</p> <p>Außerdem muss die Baugrube vermutlich durch Pfahlgründung abgesichert werden. Durch das Einrammen von Pfählen wird es zu erheblichen Erschütterungen kommen, die ebenfalls zu Rissbildungen [redacted] führen können.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung von Pos 1 bei der endgültigen Festlegung des Bebauungsplans und um Veranlassung des Beweissicherungsverfahrens gemäß den Ausführungen in Pos. 2.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Doris Roth</p>	<p><u>Thema Grundwasser</u></p> <p>Die Angabe zu den Grundwasserständen kann in ihrer Qualität nachträglich fachlich nicht bewertet werden. Generell ist jedoch der Bemessungswasserstand maßgeblich für ein Bauvorhaben, dessen Planung, Genehmigung und Ausführung. Der Bemessungswasserstand für das Bauvorhaben liegt über Gelände.</p> <p>Für die Klärung von Notwendigkeit, Art und Ausführungsweise einer Wasserhaltung sind die geohydraulischen Befunde im Genehmigungsverfahren zu erheben. Auch sind ergänzende Grundwassererkundungen zum Nachweis der Grundwassersituation nach Baufertigstellung (Eigenschaften der Talkiese) durchzuführen. Im Rahmen der Bauausführung sind notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Hierauf wird unter C 7 im Textteil verwiesen.</p> <p>Dies ist jedoch nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><u>Thema Erschütterung:</u></p> <p>Die Sicherung der Baugrube ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Auf die bei der Tiefgründung zu klärenden und zu beachtenden Punkte wird in der orientierenden Erkundung des Büros SUG Strategie, Umwelt und Geologie vom 28.07.2017 im Kapitel 7.4 hingewiesen. Diese ist Anlage des Bebauungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme Berücksichtigung durch Aufnahme unter Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu Ö2</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-bottom: 20px;"> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 30px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 30px;"></div> </div> <p>Stadtplanungsamt Weinstadt z.Hd. von Herrn Schlegel 71384 Weinstadt</p> <p style="text-align: right;">Weinstadt, den 29. Mai 2018</p> <p>Bebauungsplan „Stadtbücherei Beutelsbach“</p> <p>Sehr geehrter Herr Schlegel!</p> <p>1. Gegen den oben genannten Bebauungsplan-Vorentwurf vom 18.04.2018 erheben wir wie folgt Einspruch:</p> <p>Im Textteil „Begründung“ ist unter A 4 vermerkt, dass zu Gunsten [redacted] Flurstücks 137 im Flurstück 141/2 eine Überfahrtsbaulast eingetragen ist. Diese Baulast soll nun damit umgangen werden, dass eine Bebauung ab einer lichten Höhe von 2,50 m über Straßenniveau zugelassen werden soll.</p> <p>Gegen diese Bebauung ab einer lichten Höhe von 2,50 m über Straßenniveau erheben wir Einspruch und zwar aus folgendem Grund:</p> <p>[redacted] beiden letzten Stellplätze (im Baugesuch vom 15.12.1982 mit der Nummer 1 + 2 bezeichnet) können dann mit keinem überhöhten Fahrzeug z.B. Wohnmobil, Kleinlastwagen oder PKW mit Fahrrädern auf dem Dachträger befahren werden. Die Stellplätze würden erheblich an Nutzungswert verlieren.</p> <p>2. Außerdem beantragen wir hiermit ein Beweissicherungsverfahren für [redacted] Gebäude Buhlstraße 40-42 und 42/1 und zwar mit folgenden Begründungen:</p> <p>Da eine Tiefgarage gebaut werden soll, müssen wir damit rechnen, dass das Grundwasser abgesenkt wird und es dadurch an [redacted] Gebäuden zu Rissbildungen oder schlimmstenfalls zu Gebäudeabsenkungen kommen kann.</p> <p>Außerdem muss die Baugrube vermutlich durch Pfahlgründung abgesichert werden. Durch das Einrammen von Pfählen wird es zu erheblichen Erschütterungen kommen, die ebenfalls zu Rissbildungen an [redacted] Gebäuden führen können.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung von Pos 1 bei der endgültigen Festlegung des Bebauungsplans und um Veranlassung des Beweissicherungsverfahrens gemäß den Ausführungen in Pos. 2.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 30px; margin-top: 10px;"></div>	<p>Stellungnahme ist identisch zu der vorhergehenden.</p> <p>Bewertungsvorschlag s.o.</p>	